



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Raimund Swoboda** fraktionslos
vom 01.10.2022

Anwendung und Wirksamkeit der FFP2-Maske als Mund-Nase-Bedeckung insbesondere an Schulen zur Abwehr von Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Folgende Ausführungen finden sich auf www.lgl.bayern.de¹:

„Um andere und sich selbst vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) zu schützen, ist das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken in bestimmten Situationen vorgeschrieben. Masken schützen vor Tröpfcheninfektionen und reduzieren je nach Art der Maske den Ausstoß und die Aufnahme virushaltiger Aerosole. Das Tragen von Gesichtsmasken ist deshalb ein integraler Baustein des AHA-Konzeptes (Abstand – Hygiene – Alltag mit Maske), das in Verbindung mit fachgerechtem Lüften dazu geeignet ist, das Infektionsrisiko in Innenräumen und in Situationen, in denen die Abstandsregeln nicht befolgt werden können nachhaltig zu senken. Siehe dazu auch die Informationen des Robert Koch Institutes.“

Das Robert Koch-Institut (RKI) schreibt dazu: „FFP2-Masken kamen bisher zweckbestimmt und zielgerichtet im Rahmen des Arbeitsschutzes zum Einsatz. Daher wurden außerhalb des Gesundheitswesens noch keine Untersuchungen zu den gesundheitlichen, gegebenenfalls auch langfristigen Auswirkungen ihrer Anwendung (z. B. bei Risikogruppen oder Kindern) durchgeführt. In Untersuchungen mit Gesundheitspersonal wurden Nebenwirkungen wie z. B. Atembeschwerden oder Gesichtsdermatitis infolge des abschließenden Dichtsitzes beschrieben.“

Und weiter: „Bei der Anwendung von FFP2-Masken durch Laien im Alltag muss grundsätzlich die individuelle gesundheitliche Eignung geprüft und sichergestellt werden. Ferner ist bei der Auswahl darauf zu achten, dass die Maske zur Gesichtsform und -größe passt und korrekt und enganliegend sitzt (z. B. ist ein Dichtsitz bei Bartträgern oft nicht möglich). Eine gezielte Unterweisung kann die korrekte Handhabung unterstützen“ (Hinweis des Fragestellers: Der Gesetzgeber kennt diese in Gestalt der „Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung G26“).

„Beim Einsatz von FFP2-Masken bei Personen mit z. B. eingeschränkter Lungenfunktion oder älteren Personen sind negative gesundheitliche Auswirkungen nicht auszuschließen. Das Tragen von FFP2-Masken durch Personen, die diesen Gruppen angehören, sollte möglichst ärztlich begleitet werden.“

¹ https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm#mas

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Ist der Staatsregierung die Metastudie von Dr. med. Kai Kisielinski et al. bekannt, die zum Ergebnis kommt, dass es einerseits keine empirischen wissenschaftlichen Belege für die Wirksamkeit von Masken gibt, andererseits aber erhebliche Gesundheitsgefahren mit dem Maskentragen verbunden sind? 4
- 1.2 Beabsichtigt die Staatsregierung, diese Erkenntnisse künftig angemessen zu berücksichtigen? 5
- 1.3 Hält die Staatsregierung vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse Masken überhaupt noch für ein wirksames und verhältnismäßiges Mittel? 5
- 2.1 Wie stellt die Staatsregierung die Einhaltung von Teil 4 Abs. 2 Nr. 2 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sicher, wonach allen Trägern von „Atemschutzgeräten der Gruppe 1“, zu denen unter anderem FFP2-Masken gehören (Gerätengewicht bis drei kg, Atemwiderstand bis fünf mbar, FFP2-Masken-Atemwiderstand ca. 2,4 mbar), eine solche Vorsorgeuntersuchung angeboten werden muss? 6
- 2.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass bei der verpflichtenden Anwendung einer FFP2-Maske bei z.B. Menschen mit eingeschränkter Lungenfunktion oder bei älteren Menschen die vom RKI empfohlene ärztliche Begleitung erfolgt? 6
- 3.1 Hält es die Staatsregierung allein schon vor dem Hintergrund der Feststellung des RKI (keine Untersuchungen zu den gesundheitlichen, ggf. auch langfristigen Auswirkungen bei Kindern) überhaupt noch für vertretbar, das Instrument einer (FFP2-)Maskenpflicht – insbesondere in Schulen – künftig erneut anzuordnen? 7
- 3.2 Falls ja, wie wird dies wissenschaftlich begründet (bitte genaue Quellenangabe)? 7
- 3.3 Welche konkreten Kriterien legt die Staatsregierung einer möglichen erneuten Anordnung einer Tragepflicht für FFP2-Masken zugrunde? 7
- 4.1 Wieso hat die Staatsregierung bisher auf Erhebungen/Untersuchungen/Begleitstudien der Auswirkungen des Maskentragens in gesundheitlicher, sozialer und psychologischer Hinsicht in den Schulen verzichtet, obwohl laut WHO diesbezüglich die „sekundären Auswirkungen auf das Lernen eines Kindes, den Schulbesuch und die Fähigkeit, sich auszudrücken“ evaluiert werden sollten? 8
- 4.2 Beabsichtigt die Staatsregierung, eine Untersuchung/Studie zu initiieren, die die konkreten Auswirkungen der Coronamaßnahmen der vergangenen zwei Jahre auf den Bildungsstand und die Gesundheit der Schüler dokumentiert? 8

5. Nach welchen konkreten Kriterien beabsichtigt die Staatsregierung, ab dem 01.10.2022 ggf. von ihrer Anordnungsbefugnis für eine FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen bzw. im öffentlichen Personennahverkehr Gebrauch zu machen (bitte genaue Angaben für die genannten Bereiche)? 9
- Hinweise des Landtagsamts 10

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 07.11.2022

1.1 Ist der Staatsregierung die Metastudie von Dr. med. Kai Kisielinski et al. bekannt, die zum Ergebnis kommt, dass es einerseits keine empirischen wissenschaftlichen Belege für die Wirksamkeit von Masken gibt, andererseits aber erhebliche Gesundheitsgefahren mit dem Maskentragen verbunden sind?

Die Staatsregierung wägt kontinuierlich ab, ob und welche Regelungen zur Pandemiebekämpfung erforderlich sind. Unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse werden die Maßnahmen Schritt für Schritt so angepasst, wie es die jeweils aktuelle pandemische Lage und der durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgegebene Rechtsrahmen zulassen.

Das zitierte Review von Dr. med. Kai Kisielinski et al. weist zahlreiche Limitationen auf. So floss z. B. die Studie von Georgi et al. einseitig und unvollständig in das Review ein. Die Schlussfolgerung der Autoren, dass die gemessenen Veränderungen der Blutgase unter Belastung beim Tragen von Masken klinisch als nicht relevant einzuordnen sind, wurde von Dr. med. Kai Kisielinski et al. nicht berücksichtigt.

Einige von Dr. med. Kai Kisielinski et al. aufgeführte Studien untersuchen die Auswirkungen des Tragens einer Maske auf spezielle Risikogruppen. Ergebnisse aus Untersuchungen zu speziellen Gruppen können nicht uneingeschränkt auf die gesunde erwachsene Allgemeinbevölkerung übertragen werden. Dies erfolgt hingegen im vorliegenden Review: Dr. med. Kai Kisielinski et al. kennzeichnen nicht, dass es bei den ausgewerteten Studien um Risikogruppen handelt.

Den Aussagen des Reviews stehen Stellungnahmen der Fachgesellschaften und des RKI gegenüber, die das Tragen von zugelassenen FFP2-Masken bei gesunden Erwachsenen für medizinisch unbedenklich halten.

Das RKI verweist darauf, dass es keine Hinweise gibt, dass von zugelassene FFP2-Masken nicht hinnehmbare Gesundheitsgefahren ausgehen könnten. Eine ähnliche Einschätzung vertritt auch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) im Hinblick auf das Tragen von Masken in Alltagssituationen.

Das Thema einer etwaigen Rückatmung von CO₂ durch Masken greifen auch der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) und das Umweltbundesamt (UBA) auf.

Der VDI stellt die Problematik dar und kommt zu dem Schluss, dass meist ungeeignete Messgeräte genutzt wurden. Gesundheitsschädliche CO₂-Konzentrationen sind nicht zu erwarten: www.vdi.de¹. Das UBA kommt zu einer ähnlichen Einschätzung: www.umweltbundesamt.de².

1 <https://www.vdi.de/news/detail/da-liegt-was-in-der-luft>

2 <https://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/umwelteinfluesse-auf-den-menschen/innenraumluff/infektioese-aerosole-in-innenraeumen#wird-durch-das-tragen-einer-maske-vermehrt-kohlendioxid-eingeatmet-was-zu-gesundheitlichen-problemen-fuehrt>

Auch aus der wissenschaftlichen Fachliteratur gibt es derzeit keine Hinweise auf einen schädlichen Einfluss des Tragens von Masken bzw. Alltagsmasken bei gesunden Personen durch erhöhte Rückatmung von CO₂. Lediglich Kinder unter drei Jahren sollten unbeaufsichtigt keine Maske (Mund-Nase-Schutz, FFP2-Masken) tragen.

In verschiedenen Studien wurden die kurzzeitigen Auswirkungen des Tragens verschiedener Maskentypen (medizinischer Mund-Nase-Schutz, FFP2-Masken) auf eine mögliche CO₂-Belastung hin untersucht. Bei beiden genannten Maskentypen kann es zu einer klinisch nicht relevanten Erhöhung der CO₂-Konzentration hinter der Maske bzw. in der Atemluft oder zu einem Anstieg des CO₂-Gehalts im Blut kommen. Insgesamt stieg der CO₂-Gehalt im Blut nur wenig an, sodass für alle Maskentypen von messbaren, aber klinisch nicht relevanten Veränderungen ausgegangen werden kann.

1.2 Beabsichtigt die Staatsregierung, diese Erkenntnisse künftig angemessen zu berücksichtigen?

Auch in Zukunft wird die Staatsregierung bei ihren Entscheidungen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen.

1.3 Hält die Staatsregierung vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse Masken überhaupt noch für ein wirksames und verhältnismäßiges Mittel?

Masken sind ein wirksames Mittel, um das Infektionsrisiko einzugrenzen. Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird in erster Linie über Tröpfchen und Aerosole übertragen, die durch die Atmung ausgestoßen werden. Insbesondere in geschlossenen Räumen besteht das Risiko einer Anreicherung von potenziell virushaltigen Aerosolen und damit ein erhöhtes Übertragungsrisiko auch bei Einhaltung der Mindestabstände. Eine Infektion kann direkt oder indirekt erfolgen. Die direkte Infektion erfolgt durch Tröpfchen oder Aerosolpartikel, die z. B. beim Atmen, Sprechen, Husten, Niesen entstehen und in großer Anzahl über kurze Distanz (geringer als 1,5 m) direkt von Mensch zu Mensch übertragen werden. Die direkte Infektion ist aufgrund der hohen Virenlast bereits möglich, wenn Menschen wenige Minuten miteinander über geringe Abstände interagieren (Unterhaltung) oder beisammen sind.

Die Wirksamkeit von Masken als Schutz vor Infektionsübertragungen durch Tröpfchen oder Aerosole konnte in zahlreichen Studien belegt werden.

Mehrere Studien konnten zeigen, dass die Verpflichtung zum Tragen von Masken bei der Bekämpfung der Pandemie wirksam ist und gleichzeitig eine deutlich weniger einschneidende Maßnahme für die Bevölkerung darstellt als andere nicht-pharmazeutische Interventionen. Beispielhaft sei hier die Metaanalyse von Chu DK et al. 2020 genannt (Chu DK, Akl EA, Duda S, et al. Physical distancing, face masks, and eye protection to prevent person-to-person transmission of SARS-CoV-2 and COVID-19: a systematic review and meta-analysis. *Lancet*. 2020;395(10242):1973–1987. doi:10.1016/S0140-6736(20)31142-9). Hierbei handelt es sich einerseits um ein systematisches Review mit Daten aus 172 Beobachtungsstudien aus 16 verschiedenen Ländern zur Bewertung von körperlichem Abstand, Gesichtsmasken und Augenschutz zur Verhinderung der Transmission der Viren, die COVID-19 und verwandte Krankheiten verursachen. Zudem gingen 44 vergleichende Studien (healthcare and non-healthcare settings mit insgesamt 25697 Patienten) in eine Metaanalyse ein. Die Daten wurden bis Anfang Mai 2020 zusammengetragen und beziehen sich

ausschließlich auf SARS-CoV-2, SARS-CoV oder MERS-CoV. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass die Verwendung von Gesichtsmasken zu einer starken Verringerung des Infektionsrisikos führen könnte (n=2647; aOR 0–15, 95 Prozent CI 0-07 bis 0–34), wobei der Effekt der Risikoreduktion bei Verwendung von FFP2-Masken im Vergleich zum Tragen von medizinischem Mund-Nase-Schutz stärker sein könnte.

Der Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass das Tragen medizinischer Masken und Atemschutzmasken ein sehr wirksames Instrument in der Pandemiebewältigung sein kann und eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske – richtig getragen – die Übertragung von aerosolgetragenen Infektionen minimiert. Die epidemiologisch messbare Wirksamkeit von Gesichtsmasken sei durch mehrere Evidenzgrade belegt. Auch der ExpertInnenrat der Bundesregierung zu COVID-19 legt in seiner elften Stellungnahme dar, dass eine vorübergehende Maskenpflicht (medizinischer Mund-/Nasenschutz, möglichst FFP2) ein wirksames und schnelles Instrument zur Infektionskontrolle darstellt.

Bayern wird daher auch in Zukunft auf die Maskenpflicht setzen, soweit dies zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und vor allem zum Schutz vulnerabler Personen und Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur sowie des Gesundheitswesens erforderlich ist.

2.1 Wie stellt die Staatsregierung die Einhaltung von Teil 4 Abs. 2 Nr. 2 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sicher, wonach allen Trägern von „Atemschutzgeräten der Gruppe 1“, zu denen unter anderem FFP2-Masken gehören (Gerätgewicht bis drei kg, Atemwiderstand bis fünf mbar, FFP2-Masken-Atemwiderstand ca. 2,4 mbar), eine solche Vorsorgeuntersuchung angeboten werden muss?

Im Rahmen der Vollzugstätigkeit der Bayerischen Gewerbeaufsicht werden verschiedene Bereiche u. a. des Arbeitsschutzes in Betrieben in der Regel in einer sogenannten Betriebsbesichtigung mit Systembewertung überprüft. Dazu gehört auch der Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbmedVV, deren Notwendigkeit die Betriebe in der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu beurteilen und die sie ggf. zu veranlassen haben. Werden im Rahmen einer Überprüfung Mängel festgestellt, wird den Betrieben die Beseitigung dieser Mängel aufgelegt.

2.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass bei der verpflichtenden Anwendung einer FFP2-Maske bei z.B. Menschen mit eingeschränkter Lungenfunktion oder bei älteren Menschen die vom RKI empfohlene ärztliche Begleitung erfolgt?

Die infektionsschutzrechtlichen Regelungen sehen – wie auch in der Vergangenheit – Ausnahmen für Menschen vor, denen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (derzeit § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 17. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV).

3.1 Hält es die Staatsregierung allein schon vor dem Hintergrund der Feststellung des RKI (keine Untersuchungen zu den gesundheitlichen, ggf. auch langfristigen Auswirkungen bei Kindern) überhaupt noch für vertretbar, das Instrument einer (FFP2-)Maskenpflicht – insbesondere in Schulen – künftig erneut anzuordnen?

Die Staatsregierung plant derzeit keine Maskenpflicht in Schulen. Klar ist aber auch, dass die Pandemie noch nicht vorbei ist und die Lage weiterhin aufmerksam beobachtet wird. Der Staatsregierung ist bewusst, dass auch Schülerinnen und Schüler unter den Maßnahmen in der Vergangenheit Beeinträchtigungen hinnehmen mussten. Maßnahmen in Schulen sollen daher Ultima Ratio sein, etwa bei Auftreten gefährlicher Virusmutationen.

3.2 Falls ja, wie wird dies wissenschaftlich begründet (bitte genaue Quellenangabe)?

Ohne Masken besteht nach einhelliger wissenschaftlicher Auffassung ein erhöhtes Infektionsrisiko, siehe auch Antwort zu Frage 1.3.

In der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI), des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ), der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), der Gesellschaft für Pädiatrische Pulmologie (GPP) und der Süddeutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (SGKJ) zur Verwendung von Masken bei Kindern zur Verhinderung der Infektion mit SARS-CoV-2 (<https://dgpi.de/covid19-masken-stand-10-11-2020/>) wird das Tragen von Masken als wichtiges Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung des Pandemieerregers aufgeführt und unter den genannten Bedingungen als vertretbar und zumutbar eingeschätzt. Eine Beeinträchtigung der Atmung ist laut der Expertinnen und Experten unbegründet. Die subjektiven Probleme und das Störempfinden beim Tragen der Maske werden dennoch uneingeschränkt anerkannt.

Auch die S3-Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) zu Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen (Stand September 2022) empfiehlt das sachgerechte Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (MNS) in Schulen bei hoher infektionsepidemiologischer Risikolage. Für Personen mit besonderem Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe sollten FFP2-Masken erwogen werden. Nach Einschätzung der Expertinnen und Experten überwiege der Nutzen des Maskentragens bei Schülerinnen und Schülern und Schulpersonal.

3.3 Welche konkreten Kriterien legt die Staatsregierung einer möglichen erneuten Anordnung einer Tragepflicht für FFP2-Masken zugrunde?

Die nach dem IfSG maßgeblichen Kriterien sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die Surveillance-Systeme des RKI für respiratorische Atemwegserkrankungen, die Anzahl der in Bezug auf COVID-19 in einem Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, das Abwassermonitoring, die verfügbaren stationären Versorgungskapazitäten sowie absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) beobachtet im Auftrag der Staatsregierung die Coronaentwicklung genau und setzt auf ein vielschichtiges Monitoring. Das LGL berichtet dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) regelmäßig. Die Staatsregierung bewertet auf Basis dieses Monitorings die Lage.

4.1 Wieso hat die Staatsregierung bisher auf Erhebungen/Untersuchungen/Begleitstudien der Auswirkungen des Maskentragens in gesundheitlicher, sozialer und psychologischer Hinsicht in den Schulen verzichtet, obwohl laut WHO diesbezüglich die „sekundären Auswirkungen auf das Lernen eines Kindes, den Schulbesuch und die Fähigkeit, sich auszudrücken“ evaluiert werden sollten?

Die Maskenpflicht an bayerischen Schulen erfolgte stets in unmittelbarer Anknüpfung an das jeweilige Infektionsgeschehen. Es wurde jeweils sorgfältig zwischen wirksamen (individuell und allgemein) Maßnahmen des Infektionsschutzes sowie möglichen Beeinträchtigungen durch das Maskentragen für die Schülerinnen und Schüler abgewogen. Dabei wurde immer wieder innerhalb der Jahrgangsstufen und Schularten differenziert. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass nach den dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorliegenden Informationen, die insbesondere aus engen Abstimmungen mit dem StMGP resultieren, derzeit keine wissenschaftlichen Hinweise auf einen schädlichen körperlichen Einfluss des Tragens von Masken bei gesunden Personen (einschließlich Kindern) bestehen. Stellvertretend wird diesbezüglich auf die ausführlichen Informationen auf der Website der DGKJ (abrufbar unter www.dgkj.de³) hingewiesen. Derzeit besteht schulartübergreifend keine Maskenpflicht. Vor diesem Hintergrund sieht die Staatsregierung keine Veranlassung für weitere Erhebungen/Untersuchungen/Begleitstudien, die zudem einen zusätzlichen Aufwand für die ohnehin pandemiebelasteten Schulen bedeuten würden.

4.2 Beabsichtigt die Staatsregierung, eine Untersuchung/Studie zu initiieren, die die konkreten Auswirkungen der Coronamaßnahmen der vergangenen zwei Jahre auf den Bildungsstand und die Gesundheit der Schüler dokumentiert?

Im Bereich der Leistungsstudien wurden und werden bereits sowohl auf internationaler wie auch nationaler Ebene Leistungsvergleichsstudien zu erreichten Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Zu nennen sind hier aktuell insbesondere die Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung (IGLU) sowie auf nationaler Ebene der Bildungstrend des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB-Bildungstrend) im Primarbereich aus dem Jahr 2021, für die bereits Ergebnisse veröffentlicht wurden. Darüber hinaus wurden im Jahr 2022 weitere Erhebungen sowohl im Zuge von PISA 2022 als auch eines weiteren IQB-Bildungstrends jeweils im Sekundarbereich durchgeführt. Mit Ergebnissen im Sekundarbereich ist dabei voraussichtlich gegen Ende des kommenden Kalenderjahres zu rechnen. Es handelt sich dabei um Langzeitstudien, die somit auch Trendaussagen im zeitlichen Vergleich erlauben. Dabei versuchen diese Studien, aktuelle Kompetenzentwicklungen auch vor dem Hintergrund schulischer Rahmenbedingungen in Zeiten der Coronapandemie einzuordnen. Auf dieser Basis erfolgt ein kontinuierliches Monitoring der Kompetenzentwicklungen der Schülerinnen und Schüler sowohl im internationalen als auch im nationalen Vergleich. Bereits seit Juni 2020 hat die Staatsregierung das

3 <https://www.dgkj.de/fachinformationen-der-kinder-und-jugendmedizin-zum-%20corona-virus/faqs-maske-kinder-und-coronavirus>

Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ aufgesetzt und Schülerinnen und Schüler frühzeitig dabei unterstützt, in der Pandemiezeit verpasste Inhalte nachzuholen.

5. Nach welchen konkreten Kriterien beabsichtigt die Staatsregierung, ab dem 01.10.2022 ggf. von ihrer Anordnungsbefugnis für eine FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen bzw. im öffentlichen Personennahverkehr Gebrauch zu machen (bitte genaue Angaben für die genannten Bereiche)?

Die zum 01.10.2022 erlassenen Maßnahmen sind zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und der sonstigen Kritischen Infrastrukturen erforderlich. Dazu zählt auch die Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr. In öffentlich zugänglichen Innenräumen wurde bisher landesrechtlich nur in einem sehr begrenzten Umfang eine Maskenpflicht angeordnet (Betreiber und Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften). Berücksichtigt wurden hierbei vor allem die 7-Tage-Inzidenz, die Reproduktionszahl, die Sterbefälle, die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz, die Intensivbettenbelegung sowie die Immunisierung in der Bevölkerung. Eine ausführliche Darstellung ist in der Begründung zur 17. BayIfSMV enthalten (Bayerisches Ministerialblatt – BayMBI. – 2022 Nr. 558).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.